

gegeben zu haben. Er ist auch der erste Kanonist bei dem das zukünftige Rechtsinstitut mit dem Namen «*ius patronatus*» bezeichnet wird. Rufinus setzt das «*ius patronatus*» in einem klaren Gegensatz zu jedem Eigentumsrecht der *potestas dominativa*, die mit dem Patronat nichts zu tun hat.

Eine erste Definition des Patronatsrechtes wurde in der Summa des Johannes Faventinus, nach 1171, erwähnt: «*Ius patronatus est auctoritas vel potestas providendi ecclesiae veniens ex beneficiis ante consecrationem collatis*». Im Apparat «*Ius naturale*» gibt Alanus Anglicus eine noch kürzere Definition wobei er sowohl Rechte als auch Pflichte des Patrons erfasst: «*Ius patronatus est ius ac potestas providendi ecclesiae vel ab ea provisionem recipiendi*».

Der Autor befasst sich weiter mit den Einzelfragen und Problemen des Patronatsrechtes. Er berücksichtigt besonders die Rechte des Patrons: Recht auf Abgaben, Recht auf Präsentation. Dieses Präsentationsrecht bedeutet dass der Patron selbständig den Priester auswählte den er dem Bischof zur Einsetzung vorschlug. Ein selbständiges Handeln des Patrons war aber nur für die dem Patronat unterstehenden Pfarrkirchen und Kapellen möglich. Für die Kollegiatkirchen musste sich die Frage stellen, in welchem Verhältnis zueinander die Rechte des Patrons und des Kapitels bei der Besetzung der Kanonikate und Dignitäten stünden. Bis zur Dekretale «*Nobis fuit*» von Clemens III. (1190) wurde den Patronen nur das Recht anerkannt an der Wahl der «*prelati*» mitzuwirken in Klöstern und Stiftern der Regularkanoniker, während es bei den Säkularkanonikern verschiedene Möglichkeiten für die Rechte der Patronen gab. Clemens III. wollte den Patronen überhaupt kein Recht zuerkennen an der Wahl in den Kollegiatkirchen teilzunehmen; vielmehr sollte nur nach der Wahl «*honestius*» einen Konsens eingeholt werden. Obwohl die Dekretale Clemens' III. schon bald von den Kanonisten als massgebliche Regelung der Rechte des Patrons in Kollegiatkirchen anerkannt wurden, wurde allerdings das von Clemens ausgesprochene Verbot insofern eingeengt als er es nur auf Laienpatrone beziehen wollte. Diese einschränkende Interpretation wurde von Gregor IX. übernommen.

Dieser wertvolle Überblick über die Anfänge des Rechtsinstituts des «*ius patronatus*» ist ohne weiteres ein sehr brauchbares Instrument beim Studium der Rechtsgeschichte anderer Instituten im 12. und 13. Jahrhundert.

L.C. VAN DIJCK, O. Praem.

A. LOHMÜLLER, *Die Bibliothek des Prämonstratenser Reichsstiftes Ursberg 1125 bis 1803* (Jahrbuch der Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte X, 1976, S. 281-301).

Die Bibliothek des Klosters Ursberg war infolge der zahlreichen Brände und Zerstörungen bescheiden. Nur wenige alte HSS haben den

Bauernkrieg und den 30 jährigen Krieg überstanden. 1786 bestand die Bibliothek aus 5600 Bänden. Der schöne Bibliotheksaal, der der Kirche vorgebaut und der neuerdings renoviert worden ist, war bei der Säkularisation noch nicht bezogen, die Bücher waren noch im Gartenhaus ausgelagert, von wo sie erst 1805 in den neuen Bibliotheksaal überführt wurden. Die Bestände blieben noch lange unangetastet, erst 1818 wurden die 12 wertvollsten Bücher und Handschriften an die Staatsbibliothek Augsburg abgeliefert, 1821 wurden weitere 200 Bücher für die Kreisbibliothek ausgesucht, der Rest soll 1822 versteigert worden sein. Davon stammen wohl die das Ursberger Exlibris tragenden «Annalen» von Hugo, die sich heute im Kloster Windberg befinden. Der Verfasser beschreibt die wichtigsten HSS, besonders ein zwischen 1173 und 1235 geschriebenes «Psalterium Davidicum» (jetzt in der Staatsbibliothek Augsburg), das vermutlich aus einem Nonnenkloster unseres Ordens stammt. Der Autor denkt an das zu Weissenau gehörige Kloster Mariatal, aber dagegen spricht, daß es alle Augsburger Diözesanfeste anführt, während Mariatal zu Konstanz gehörte. Ich meine, es könnte aus dem Ursberger Schwesternkonvent stammen, der sicher nicht, wie der Autor meint (S. 287) «vielleicht schon im 12. Jahrh. aufgelöst wurde» — dafür gibt es zuviel Schwestern im Ursberger Nekrolog und zudem ist Ursberg noch in der spät verfaßten Ordenskatalogen als Doppelkloster bezeichnet. Die Ursberger Äbte und Chorherren die der Autor anführt und die alle Schriftsteller waren, sind von grössten Interesse.

N. BACKMUND, O. Praem.

H. TÜCHLE und Adolf SCHAHL, *850 Jahre Rot an der Rot. Geschichte und Gestalt, Neue Beiträge zur Kirchen- und Kunstgeschichte der Prämonstratenser-Reichsabtei*. 116 Seiten, zahlreiche Bilder und Tafeln. Sigmaringen, Verlag Thorbeke 1976.

Der bekannte Münchener Kirchenhistoriker Prof. Tüchle läßt hier eine Geschichte der Abtei Roth durch die Jahrhunderte entstehen. Sie war weder die reichste noch die größte unter den Abteien der schwäbischen Zirkarie, aber sie war die älteste, und spielte durch ihre zahlreichen Tochtergründungen stets eine hervorragende Rolle nicht nur in der Zirkarie, sondern im Orden. Seite 36 kommt der Autor auf die französischen Emigranten zu sprechen, die zwischen 1792 und 1802 an die Pforten der schwäbischen Abteien pochten. «Die entsprechenden Nachrichten aus Roth fehlten ... wie andere Abteien wird auch diese eine Anzahl von ihnen gastfreundlich aufgenommen haben». Wir wissen da Näheres durch das Reisetagebuch des P. Lesage aus Beauport, das allerdings nur zum Teil veröffentlicht ist (Siehe *An. Praem.*, 1961, t. XXXVII, S. 357). Nach ihm wurden grundsätzlich nur 2 vom eigenen Orden zugleich in den Abteien aufgenommen. Père Lesage, geschätzig